



Merkblatt entsandte Arbeitnehmende und selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringende (EU/EFTA)

1. Personen, welche zur tageweisen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen:

EU/EFTA-Staatsangehörige, die tageweise als selbstständig erwerbende Dienstleistungserbringende (z.B. Unternehmensberaterin/Unternehmensberater, Informatikerin/Informatiker, etc.) in der Schweiz tätig sind sowie für Arbeitnehmer/innen - unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit -, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) in die Schweiz entsandt werden.

Entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nicht Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind, müssen vor der Entsendung in die Schweiz nachweisbar seit mindestens 12 Monaten auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zugelassen sein.

2. Meldepflicht oder Bewilligungspflicht?

a. Bewilligungs- und meldefrei sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, sofern diese die Dauer von acht Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Die Ausnahmen sind in Ziffer b geregelt.

b. Meldepflichtig ab dem ersten Tag sind Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Gast- und Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten sowie des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes.

c. Generell meldepflichtig sind Einsätze von entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringern, wenn diese die Dauer von 9 bis maximal 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht übersteigen (mit Ausnahme von Ziffer d).

d. Eine Bewilligungspflicht ab dem ersten Tag liegt vor, wenn die Dienstleistung im Bereich der Arbeitsvermittlung, Arbeitsverleih oder im Bereich von Finanzgeschäften (Bankgeschäfte, Revisoren) erbracht wird.

e. Eine generelle Bewilligungspflicht besteht, sofern sich die entsandten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und selbständigen Dienstleistungserbringerinnen/Dienstleistungserbringer während mehr als 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten. Fallen die Einsätze unter ein Dienstleistungsabkommen der Schweiz mit der EG (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr), erfolgt lediglich eine Kontingentsbelastung. Ausserhalb dieser Dienstleistungsabkommen findet eine volle arbeitsmarktliche Überprüfung (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen) sowie eine Kontingentsbelastung statt.

3. Vorgehen im Falle einer Meldepflicht gemäss Ziffer 2b und 2c auf diesem Merkblatt

Das Verfahren bei einer Meldepflicht finden Sie im Merkblatt „Bewilligungspflicht / Meldeverfahren“ genau erklärt.

4. Vorgehen im Falle einer Bewilligungspflicht gemäss Ziffer 2d und 2e auf diesem Merkblatt

4.1 Einreichen des Gesuches beim Arbeitsamt Nidwalden

Steht von Anfang an fest oder ist damit zu rechnen, dass ein Arbeitseinsatz in der Schweiz von entsandten Personen länger als insgesamt 90 Arbeitstage pro Firma dauern wird oder sollte während des Einsatzes festgestellt werden, dass die 90 Arbeitstage des Meldeverfahrens für den bereits begonnenen Arbeitseinsatz der Firma nicht ausreichen, kann eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung pro Person für die Dauer des Arbeitseinsatzes erteilt werden. Die arbeitsmarktlichen Bedingungen müssen erfüllt sein (Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen).

Ein solches Gesuch ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Meldeverfahrens (bewilligungsfreien 90 Arbeitstagen pro Firma / pro Kalenderjahr) oder vor Arbeitsantritt einzureichen.

Wenn der Einsatzort im Kanton Nidwalden ist, muss das Gesuch beim Arbeitsamt Nidwalden (Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans) eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligungserteilung.

Gesuche für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von weniger als 120 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden (L-EG/EFTA- oder B-EG/EFTA-Bewilligung)

4.1 Einreichen des Gesuches beim Arbeitsamt Nidwalden

Nachdem das Arbeitsamt das Gesuch erhalten, geprüft und bewilligt hat, werden alle Unterlagen zusammen mit dem Vorentscheid an die Migration Nidwalden weitergeleitet. Ist der Einsatz kürzer als 120 Tage (exklusive der 90 Tagen des Meldeverfahrens), stellt die Migration eine Zusicherung aus. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vorentscheid Arbeitsamt inkl. Gesuchsunterlagen
- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ vollständig ausgefüllt
- Kopie eines gültigen heimatlichen Reisedokumentes
- CHF 70.00 für die Zusicherung

Gesuche für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat für die Dauer von mehr als 120 Arbeitstagen pro Kalenderjahr in die Schweiz entsandt werden (L-EG/EFTA- oder B-EG/EFTA-Bewilligung)

4.3 Nach Ausstellung des Vorentscheides durch das Arbeitsamt

Nachdem das Arbeitsamt das Gesuch erhalten, geprüft und bewilligt hat, werden alle Unterlagen zusammen mit dem Vorentscheid an die Migration Nidwalden weitergeleitet. Ist der Einsatz länger als 120 Tage (exklusive der 90 Tagen des Meldeverfahrens), stellt die Migration eine Bewilligung aus. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vorentscheid Arbeitsamt inkl. Gesuchsunterlagen
- Formular „Gesuch und Anmeldung Ausländerbewilligung“ vollständig ausgefüllt
- Kopie eines gültigen heimatlichen Reisedokumentes
- Mietvertrag einer Wohnung im Kanton Nidwalden (bei Untermiete ist zwingend eine Bestätigung des Vermieters beizulegen)
- CHF 70.00 für den Ausländerausweis

Beachten Sie, dass der Arbeitnehmer einmal persönlich am Schalter der Migration Nidwalden in Stans erscheinen muss.

5. Verlängerung der Zusicherung oder Bewilligung

Verlängerungen sind rechtzeitig beim Arbeitsamt Nidwalden (Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans) einzureichen. Nach Ausstellung des Vorentscheides bleibt der Ablauf (Punkt 4.1 und 4.2) unverändert.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration Nidwalden behält sich vor jederzeit zusätzliche Unterlagen einzufordern.**

weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch oder <http://www.entsendung.admin.ch>